

FarSighted Global PortFolio

Besteuerungsgrundlagen 2023
für deutsche Anleger

FarSighted Global PortFolio (AT0000654660)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0600 EUR</p> <p>0,0420 EUR 0,0240 EUR 0,0120 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) am 01.12.2023 eine Ausschüttung von 0,0600 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

Anteilhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) um einen **Aktiefonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,0600 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,0420 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,0240 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0120 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000654660) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfrestellungssatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfrestellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000654660)

1. März 2024

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000654660) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
03.10.2022	54,377
04.10.2022	54,849
05.10.2022	55,054
06.10.2022	55,129
07.10.2022	55,072
10.10.2022	54,918
11.10.2022	54,751
12.10.2022	54,895
13.10.2022	54,832
14.10.2022	54,760
17.10.2022	54,891
18.10.2022	55,065
19.10.2022	55,071
20.10.2022	55,026
21.10.2022	54,995
24.10.2022	55,130
25.10.2022	55,049
27.10.2022	55,260
28.10.2022	55,091
31.10.2022	55,371
02.11.2022	55,281
03.11.2022	55,256
04.11.2022	55,199
07.11.2022	55,161
08.11.2022	55,056
09.11.2022	55,328
10.11.2022	55,113
11.11.2022	55,704
14.11.2022	55,451
15.11.2022	55,647
16.11.2022	55,542
17.11.2022	55,478
18.11.2022	55,325
21.11.2022	55,146
22.11.2022	55,186
23.11.2022	55,222
24.11.2022	55,245
25.11.2022	55,254
28.11.2022	55,216
29.11.2022	55,089
30.11.2022	54,749
01.12.2022	55,245
02.12.2022	55,178
05.12.2022	55,088
06.12.2022	54,916
07.12.2022	54,632
09.12.2022	54,581
12.12.2022	54,608
13.12.2022	54,825
14.12.2022	54,968
15.12.2022	54,745
16.12.2022	54,620
19.12.2022	54,425
20.12.2022	54,237
21.12.2022	54,012
22.12.2022	54,324
23.12.2022	54,293
27.12.2022	54,244
28.12.2022	54,233
29.12.2022	54,186
30.12.2022	54,324
02.01.2023	53,686
03.01.2023	53,863
04.01.2023	48,857

05.01.2023	49,409
09.01.2023	53,987
10.01.2023	54,240
11.01.2023	54,139
12.01.2023	54,300
13.01.2023	54,349
16.01.2023	54,249
17.01.2023	54,316
18.01.2023	54,293
19.01.2023	54,148
20.01.2023	53,912
23.01.2023	53,979
24.01.2023	54,057
25.01.2023	54,219
26.01.2023	54,087
27.01.2023	54,143
30.01.2023	54,205
31.01.2023	54,064
01.02.2023	54,082
02.02.2023	54,112
03.02.2023	54,193
06.02.2023	54,331
07.02.2023	54,378
08.02.2023	54,508
09.02.2023	54,730
10.02.2023	54,761
13.02.2023	54,766
14.02.2023	54,776
15.02.2023	54,762
16.02.2023	54,725
17.02.2023	54,761
20.02.2023	54,691
21.02.2023	54,666
22.02.2023	54,532
23.02.2023	54,470
24.02.2023	54,614
27.02.2023	54,479
28.02.2023	52,909
01.03.2023	52,864
02.03.2023	54,402
03.03.2023	54,674
06.03.2023	54,879
07.03.2023	54,826
08.03.2023	54,702
09.03.2023	54,721
10.03.2023	54,696
13.03.2023	54,322
14.03.2023	54,051
15.03.2023	53,899
16.03.2023	54,214
17.03.2023	54,293
20.03.2023	54,233
21.03.2023	54,558
22.03.2023	54,406
23.03.2023	54,621
24.03.2023	54,346
27.03.2023	54,596
28.03.2023	54,544
29.03.2023	54,500
30.03.2023	54,598
31.03.2023	54,665
03.04.2023	54,818
04.04.2023	54,837
05.04.2023	54,721
06.04.2023	54,444
11.04.2023	54,445

12.04.2023	54,499
13.04.2023	54,481
14.04.2023	54,461
17.04.2023	54,551
18.04.2023	54,664
19.04.2023	54,696
20.04.2023	54,678
21.04.2023	54,655
24.04.2023	54,529
25.04.2023	54,516
26.04.2023	54,432
27.04.2023	54,261
28.04.2023	54,438
02.05.2023	54,675
03.05.2023	54,624
04.05.2023	54,292
05.05.2023	54,299
08.05.2023	54,472
09.05.2023	54,577
10.05.2023	54,612
11.05.2023	54,414
12.05.2023	54,403
15.05.2023	54,355
16.05.2023	54,509
17.05.2023	54,534
19.05.2023	54,653
22.05.2023	54,714
23.05.2023	54,899
24.05.2023	54,921
25.05.2023	54,661
26.05.2023	54,861
30.05.2023	55,136
31.05.2023	54,959
01.06.2023	54,752
02.06.2023	54,706
05.06.2023	54,831
06.06.2023	54,984
07.06.2023	54,968
09.06.2023	54,674
12.06.2023	54,562
13.06.2023	54,736
14.06.2023	54,796
15.06.2023	54,756
16.06.2023	54,740
19.06.2023	54,744
20.06.2023	54,735
21.06.2023	54,478
22.06.2023	54,344
23.06.2023	54,331
26.06.2023	54,403
27.06.2023	54,581
28.06.2023	54,445
29.06.2023	54,598
30.06.2023	54,512
03.07.2023	54,478
04.07.2023	54,625
05.07.2023	54,738
06.07.2023	54,865
07.07.2023	54,709
10.07.2023	54,628
11.07.2023	54,492
12.07.2023	54,589
13.07.2023	54,798
14.07.2023	55,120
17.07.2023	54,969
18.07.2023	54,955

19.07.2023	55,007
20.07.2023	55,133
21.07.2023	55,088
24.07.2023	55,159
25.07.2023	55,063
26.07.2023	55,205
27.07.2023	55,146
28.07.2023	55,004
31.07.2023	55,301
01.08.2023	55,204
02.08.2023	55,205
03.08.2023	54,160
04.08.2023	55,146
07.08.2023	55,108
08.08.2023	55,049
09.08.2023	55,200
10.08.2023	55,014
11.08.2023	55,009
14.08.2023	54,823
16.08.2023	55,017
17.08.2023	54,956
18.08.2023	54,905
21.08.2023	54,591
22.08.2023	54,570
23.08.2023	54,703
24.08.2023	54,915
25.08.2023	54,995
28.08.2023	54,889
29.08.2023	54,730
30.08.2023	54,668
31.08.2023	54,972
01.09.2023	54,886
04.09.2023	54,979
05.09.2023	54,815
06.09.2023	54,812
07.09.2023	55,290
08.09.2023	55,368
11.09.2023	55,331
12.09.2023	55,330
13.09.2023	55,286
14.09.2023	55,265
15.09.2023	55,250
18.09.2023	55,394
19.09.2023	55,249
20.09.2023	55,060
21.09.2023	55,196
22.09.2023	54,994
25.09.2023	55,250
26.09.2023	54,743
27.09.2023	54,440
28.09.2023	54,399
29.09.2023	53,469

FarSighted Global PortFolio (AT0000734280)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilnehmers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilnehmers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilnehmer/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0299 EUR</p> <p>0,0209 EUR 0,0120 EUR 0,0060 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) am 01.12.2023 eine Ausschüttung von 0,0299 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

Anteilhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) um einen **Aktiefonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,0299 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,0209 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,0120 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0060 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000734280) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000734280)

1. März 2024

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000734280) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
03.10.2022	54,377
04.10.2022	54,849
05.10.2022	55,054
06.10.2022	55,129
07.10.2022	55,072
10.10.2022	54,918
11.10.2022	54,751
12.10.2022	54,895
13.10.2022	54,832
14.10.2022	54,760
17.10.2022	54,891
18.10.2022	55,065
19.10.2022	55,071
20.10.2022	55,026
21.10.2022	54,995
24.10.2022	55,130
25.10.2022	55,049
27.10.2022	55,260
28.10.2022	55,091
31.10.2022	55,371
02.11.2022	55,281
03.11.2022	55,256
04.11.2022	55,199
07.11.2022	55,161
08.11.2022	55,056
09.11.2022	55,328
10.11.2022	55,113
11.11.2022	55,704
14.11.2022	55,451
15.11.2022	55,647
16.11.2022	55,542
17.11.2022	55,478
18.11.2022	55,325
21.11.2022	55,146
22.11.2022	55,186
23.11.2022	55,222
24.11.2022	55,245
25.11.2022	55,254
28.11.2022	55,216
29.11.2022	55,089
30.11.2022	54,749
01.12.2022	55,245
02.12.2022	55,178
05.12.2022	55,088
06.12.2022	54,916
07.12.2022	54,632
09.12.2022	54,581
12.12.2022	54,608
13.12.2022	54,825
14.12.2022	54,968
15.12.2022	54,745
16.12.2022	54,620
19.12.2022	54,425
20.12.2022	54,237
21.12.2022	54,012
22.12.2022	54,324
23.12.2022	54,293
27.12.2022	54,244
28.12.2022	54,233
29.12.2022	54,186
30.12.2022	54,324
02.01.2023	53,686
03.01.2023	53,863
04.01.2023	48,857

05.01.2023	49,409
09.01.2023	53,987
10.01.2023	54,240
11.01.2023	54,139
12.01.2023	54,300
13.01.2023	54,349
16.01.2023	54,249
17.01.2023	54,316
18.01.2023	54,293
19.01.2023	54,148
20.01.2023	53,912
23.01.2023	53,979
24.01.2023	54,057
25.01.2023	54,219
26.01.2023	54,087
27.01.2023	54,143
30.01.2023	54,205
31.01.2023	54,064
01.02.2023	54,082
02.02.2023	54,112
03.02.2023	54,193
06.02.2023	54,331
07.02.2023	54,378
08.02.2023	54,508
09.02.2023	54,730
10.02.2023	54,761
13.02.2023	54,766
14.02.2023	54,776
15.02.2023	54,762
16.02.2023	54,725
17.02.2023	54,761
20.02.2023	54,691
21.02.2023	54,666
22.02.2023	54,532
23.02.2023	54,470
24.02.2023	54,614
27.02.2023	54,479
28.02.2023	52,909
01.03.2023	52,864
02.03.2023	54,402
03.03.2023	54,674
06.03.2023	54,879
07.03.2023	54,826
08.03.2023	54,702
09.03.2023	54,721
10.03.2023	54,696
13.03.2023	54,322
14.03.2023	54,051
15.03.2023	53,899
16.03.2023	54,214
17.03.2023	54,293
20.03.2023	54,233
21.03.2023	54,558
22.03.2023	54,406
23.03.2023	54,621
24.03.2023	54,346
27.03.2023	54,596
28.03.2023	54,544
29.03.2023	54,500
30.03.2023	54,598
31.03.2023	54,665
03.04.2023	54,818
04.04.2023	54,837
05.04.2023	54,721
06.04.2023	54,444
11.04.2023	54,445

12.04.2023	54,499
13.04.2023	54,481
14.04.2023	54,461
17.04.2023	54,551
18.04.2023	54,664
19.04.2023	54,696
20.04.2023	54,678
21.04.2023	54,655
24.04.2023	54,529
25.04.2023	54,516
26.04.2023	54,432
27.04.2023	54,261
28.04.2023	54,438
02.05.2023	54,675
03.05.2023	54,624
04.05.2023	54,292
05.05.2023	54,299
08.05.2023	54,472
09.05.2023	54,577
10.05.2023	54,612
11.05.2023	54,414
12.05.2023	54,403
15.05.2023	54,355
16.05.2023	54,509
17.05.2023	54,534
19.05.2023	54,653
22.05.2023	54,714
23.05.2023	54,899
24.05.2023	54,921
25.05.2023	54,661
26.05.2023	54,861
30.05.2023	55,136
31.05.2023	54,959
01.06.2023	54,752
02.06.2023	54,706
05.06.2023	54,831
06.06.2023	54,984
07.06.2023	54,968
09.06.2023	54,674
12.06.2023	54,562
13.06.2023	54,736
14.06.2023	54,796
15.06.2023	54,756
16.06.2023	54,740
19.06.2023	54,744
20.06.2023	54,735
21.06.2023	54,478
22.06.2023	54,344
23.06.2023	54,331
26.06.2023	54,403
27.06.2023	54,581
28.06.2023	54,445
29.06.2023	54,598
30.06.2023	54,512
03.07.2023	54,478
04.07.2023	54,625
05.07.2023	54,738
06.07.2023	54,865
07.07.2023	54,709
10.07.2023	54,628
11.07.2023	54,492
12.07.2023	54,589
13.07.2023	54,798
14.07.2023	55,120
17.07.2023	54,969
18.07.2023	54,955

19.07.2023	55,007
20.07.2023	55,133
21.07.2023	55,088
24.07.2023	55,159
25.07.2023	55,063
26.07.2023	55,205
27.07.2023	55,146
28.07.2023	55,004
31.07.2023	55,301
01.08.2023	55,204
02.08.2023	55,205
03.08.2023	54,160
04.08.2023	55,146
07.08.2023	55,108
08.08.2023	55,049
09.08.2023	55,200
10.08.2023	55,014
11.08.2023	55,009
14.08.2023	54,823
16.08.2023	55,017
17.08.2023	54,956
18.08.2023	54,905
21.08.2023	54,591
22.08.2023	54,570
23.08.2023	54,703
24.08.2023	54,915
25.08.2023	54,995
28.08.2023	54,889
29.08.2023	54,730
30.08.2023	54,668
31.08.2023	54,972
01.09.2023	54,886
04.09.2023	54,979
05.09.2023	54,815
06.09.2023	54,812
07.09.2023	55,290
08.09.2023	55,368
11.09.2023	55,331
12.09.2023	55,330
13.09.2023	55,286
14.09.2023	55,265
15.09.2023	55,250
18.09.2023	55,394
19.09.2023	55,249
20.09.2023	55,060
21.09.2023	55,196
22.09.2023	54,994
25.09.2023	55,250
26.09.2023	54,743
27.09.2023	54,440
28.09.2023	54,399
29.09.2023	53,469

FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0454 EUR</p> <p>0,0318 EUR 0,0182 EUR 0,0091 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) am 01.12.2023 eine Ausschüttung von 0,0454 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

Anteilhaber des FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,0454 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,0318 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,0182 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0091 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Beim FarSighted Global PortFolio (AT0000A23KG3) handelt es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG, weshalb der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei ist. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfrestellungssatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfrestellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
FarSighted Global PortFolio
(AT0000A23KG3)

1. März 2024

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **FarSighted Global PortFolio** (AT0000A23KG3) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
03.10.2022	54,377
04.10.2022	54,849
05.10.2022	55,054
06.10.2022	55,129
07.10.2022	55,072
10.10.2022	54,918
11.10.2022	54,751
12.10.2022	54,895
13.10.2022	54,832
14.10.2022	54,760
17.10.2022	54,891
18.10.2022	55,065
19.10.2022	55,071
20.10.2022	55,026
21.10.2022	54,995
24.10.2022	55,130
25.10.2022	55,049
27.10.2022	55,260
28.10.2022	55,091
31.10.2022	55,371
02.11.2022	55,281
03.11.2022	55,256
04.11.2022	55,199
07.11.2022	55,161
08.11.2022	55,056
09.11.2022	55,328
10.11.2022	55,113
11.11.2022	55,704
14.11.2022	55,451
15.11.2022	55,647
16.11.2022	55,542
17.11.2022	55,478
18.11.2022	55,325
21.11.2022	55,146
22.11.2022	55,186
23.11.2022	55,222
24.11.2022	55,245
25.11.2022	55,254
28.11.2022	55,216
29.11.2022	55,089
30.11.2022	54,749
01.12.2022	55,245
02.12.2022	55,178
05.12.2022	55,088
06.12.2022	54,916
07.12.2022	54,632
09.12.2022	54,581
12.12.2022	54,608
13.12.2022	54,825
14.12.2022	54,968
15.12.2022	54,745
16.12.2022	54,620
19.12.2022	54,425
20.12.2022	54,237
21.12.2022	54,012
22.12.2022	54,324
23.12.2022	54,293
27.12.2022	54,244
28.12.2022	54,233
29.12.2022	54,186
30.12.2022	54,324
02.01.2023	53,686
03.01.2023	53,863
04.01.2023	48,857

05.01.2023	49,409
09.01.2023	53,987
10.01.2023	54,240
11.01.2023	54,139
12.01.2023	54,300
13.01.2023	54,349
16.01.2023	54,249
17.01.2023	54,316
18.01.2023	54,293
19.01.2023	54,148
20.01.2023	53,912
23.01.2023	53,979
24.01.2023	54,057
25.01.2023	54,219
26.01.2023	54,087
27.01.2023	54,143
30.01.2023	54,205
31.01.2023	54,064
01.02.2023	54,082
02.02.2023	54,112
03.02.2023	54,193
06.02.2023	54,331
07.02.2023	54,378
08.02.2023	54,508
09.02.2023	54,730
10.02.2023	54,761
13.02.2023	54,766
14.02.2023	54,776
15.02.2023	54,762
16.02.2023	54,725
17.02.2023	54,761
20.02.2023	54,691
21.02.2023	54,666
22.02.2023	54,532
23.02.2023	54,470
24.02.2023	54,614
27.02.2023	54,479
28.02.2023	52,909
01.03.2023	52,864
02.03.2023	54,402
03.03.2023	54,674
06.03.2023	54,879
07.03.2023	54,826
08.03.2023	54,702
09.03.2023	54,721
10.03.2023	54,696
13.03.2023	54,322
14.03.2023	54,051
15.03.2023	53,899
16.03.2023	54,214
17.03.2023	54,293
20.03.2023	54,233
21.03.2023	54,558
22.03.2023	54,406
23.03.2023	54,621
24.03.2023	54,346
27.03.2023	54,596
28.03.2023	54,544
29.03.2023	54,500
30.03.2023	54,598
31.03.2023	54,665
03.04.2023	54,818
04.04.2023	54,837
05.04.2023	54,721
06.04.2023	54,444
11.04.2023	54,445

12.04.2023	54,499
13.04.2023	54,481
14.04.2023	54,461
17.04.2023	54,551
18.04.2023	54,664
19.04.2023	54,696
20.04.2023	54,678
21.04.2023	54,655
24.04.2023	54,529
25.04.2023	54,516
26.04.2023	54,432
27.04.2023	54,261
28.04.2023	54,438
02.05.2023	54,675
03.05.2023	54,624
04.05.2023	54,292
05.05.2023	54,299
08.05.2023	54,472
09.05.2023	54,577
10.05.2023	54,612
11.05.2023	54,414
12.05.2023	54,403
15.05.2023	54,355
16.05.2023	54,509
17.05.2023	54,534
19.05.2023	54,653
22.05.2023	54,714
23.05.2023	54,899
24.05.2023	54,921
25.05.2023	54,661
26.05.2023	54,861
30.05.2023	55,136
31.05.2023	54,959
01.06.2023	54,752
02.06.2023	54,706
05.06.2023	54,831
06.06.2023	54,984
07.06.2023	54,968
09.06.2023	54,674
12.06.2023	54,562
13.06.2023	54,736
14.06.2023	54,796
15.06.2023	54,756
16.06.2023	54,740
19.06.2023	54,744
20.06.2023	54,735
21.06.2023	54,478
22.06.2023	54,344
23.06.2023	54,331
26.06.2023	54,403
27.06.2023	54,581
28.06.2023	54,445
29.06.2023	54,598
30.06.2023	54,512
03.07.2023	54,478
04.07.2023	54,625
05.07.2023	54,738
06.07.2023	54,865
07.07.2023	54,709
10.07.2023	54,628
11.07.2023	54,492
12.07.2023	54,589
13.07.2023	54,798
14.07.2023	55,120
17.07.2023	54,969
18.07.2023	54,955

19.07.2023	55,007
20.07.2023	55,133
21.07.2023	55,088
24.07.2023	55,159
25.07.2023	55,063
26.07.2023	55,205
27.07.2023	55,146
28.07.2023	55,004
31.07.2023	55,301
01.08.2023	55,204
02.08.2023	55,205
03.08.2023	54,160
04.08.2023	55,146
07.08.2023	55,108
08.08.2023	55,049
09.08.2023	55,200
10.08.2023	55,014
11.08.2023	55,009
14.08.2023	54,823
16.08.2023	55,017
17.08.2023	54,956
18.08.2023	54,905
21.08.2023	54,591
22.08.2023	54,570
23.08.2023	54,703
24.08.2023	54,915
25.08.2023	54,995
28.08.2023	54,889
29.08.2023	54,730
30.08.2023	54,668
31.08.2023	54,972
01.09.2023	54,886
04.09.2023	54,979
05.09.2023	54,815
06.09.2023	54,812
07.09.2023	55,290
08.09.2023	55,368
11.09.2023	55,331
12.09.2023	55,330
13.09.2023	55,286
14.09.2023	55,265
15.09.2023	55,250
18.09.2023	55,394
19.09.2023	55,249
20.09.2023	55,060
21.09.2023	55,196
22.09.2023	54,994
25.09.2023	55,250
26.09.2023	54,743
27.09.2023	54,440
28.09.2023	54,399
29.09.2023	53,469